

Stichworte: Gutachten zu einer Leistungsbeschreibung (Erdarbeiten)

## 5. Gutachterliche Beurteilung der Leistungsbeschreibung Erdarbeiten

In den streitigen Positionen der Leistungsbeschreibung sind folgende Angaben zu den Transportentfernungen bei den Erdarbeiten enthalten:

- Pos. 2.4.2     *„Entfernung bis 500 m“*
- Pos. 3.2.1     *„Entfernung bis 2000 m“*
- Pos. 3.2.3     *„Entfernung bis zu 1000 m“*

Eine eigenständige Definition des Begriffs „Entfernung“ ist in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten. Es gelten somit die Regelung der VOB/C DIN 18300:

- „3.6     *Fördern*
- 3.6.1    *Das Fördern von Boden und Fels bis zu 50 m gehört zur Leistung.*
- 3.6.2    *Die Wahl der Förderwege bleibt dem Auftragnehmer überlassen.“*

Unter Ziffer 5 (Abrechnung) der VOB/C DIN 18300 heißt es:

- „5.1.3    *Als Länge des Förderweges gilt die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen den Schwerpunkten der Auftrags- und Abtragskörper.*
- Ist das Fördern innerhalb der Baustelle längs der Bauachse möglich, wird die Entfernung zwischen diesen Schwerpunkten unter Berücksichtigung der Neigungsverhältnisse in der Bauachse gemessen.“*

VOB/C DIN 18300 differenziert also zwischen einer Förderung innerhalb der Baustelle längs der Bauachse und den übrigen Fällen. Der Begriff der Bauachse ist in DIN 18300 allerdings nicht definiert.

Ein Fördern längs der Bauachse liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Derartige Verhältnisse lassen sich im Allgemeinen nur bei Erdbaustellen des Straßenbaus feststellen.

Somit ist im vorliegenden Fall die Regelung nach Ziffer 5.1.3 erster Satz heranzuziehen.

Es geht also darum, die „*kürzeste zumutbare Entfernung zwischen den Schwerpunkten der Auftrags- und Abtragskörper*“ zu bestimmen.

Der Unterzeichner macht auf die besondere Bedeutung des Wortes „gilt“ in der Regelung 5.1.3 aufmerksam. Mit „gelten“ ist stets eine Fiktion ausgedrückt. Es geht also nicht um eine tatsächliche Entfernung (z. B. Entfernung Luftlinie) oder eine kürzestmögliche Entfernung, sondern um eine fiktive kürzeste Entfernung die zumutbar ist. Eine Entfernung auf der Basis einer Fahrt gegen die zulässige Fahrtrichtung einer Einbahnstraße ist nicht zumutbar; ebensowenig eine Rückwärtsfahrt die über Rangiernotwendigkeiten hinausgeht. Hier bestehen zudem einschlägige Vorschriften.

Dem Schreiben der xxxxxxxxxx vom xx.xx.xxxx liegt eine Fehlinterpretation der VOB/C DIN 18300 zugrunde (Im Schreiben hieß es: „Die Transportstrecke ist gemäß VOB definiert als Verbindung zwischen Aushubstelle und Lagerstelle.“) Aus der obigen Darlegung wird deutlich, dass die Auffassung der xxxxx xxxxxxxxxx, so wie sie in der zitierten Darstellung ausgedrückt ist, durch den Wortlaut der Leistungsbeschreibung und der VOB/C nicht gedeckt ist. Somit ist auch die Schlussfolgerung im gleichen Schreiben („Hier werden die Angaben des LV's unter Ansatz der mittleren Entfernung nicht überschritten.“) unrichtig. Eine Aussage, wie hoch die mittlere Entfernung - bei Zugrundelegung der unzutreffenden Auffassung - gewesen sein soll, wird im Schreiben nicht gemacht.

Die Länge des Förderweges ist nicht nach rein geometrischen Kriterien als einfache (kürzeste) Entfernung festzulegen. Sie hat - unter Würdigung der besonderen örtlichen Verhältnisse - die Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Hierauf ist die xxxxx xxxxxxxxxx in ihrem Schreiben vom xx.xx.xxxx nicht eingegangen.

Es ist somit festzuhalten:

**Bei Bestehen einer Einbahnstraßenregelung ist die kürzeste zumutbare Entfernung in keinem Fall die einfache Entfernung zwischen den Schwerpunkten der Auftrags- und Abtragskörper, sondern es ist für die Preisbildung die tatsächlich notwendige Fahrtstrecke zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere deswegen, weil Hin- und Rückfahrt zu extrem unterschiedlichen Fahrtstrecken führen können.**

**Die einfache Entfernung ist kein Maßstab für den notwendigen Aufwand.**